

# Satzung der Stadt Pinneberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung 2024)

|   |   |
|---|---|
| § 1 Schutzzweck.....                        | 1 |
| § 2 Geltungsbereich.....                    | 2 |
| § 3 Schutzgegenstand.....                   | 2 |
| § 4 Verbotene Handlungen.....               | 3 |
| § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen.....        | 4 |
| § 6 Ausnahmen.....                          | 4 |
| § 7 Genehmigungsverfahren.....              | 4 |
| § 8 Verfahren bei Bauvorhaben.....          | 5 |
| § 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung..... | 5 |
| § 10 Folgebeseitigung.....                  | 6 |
| § 11 Ordnungswidrigkeiten.....              | 6 |
| § 12 Datenschutz.....                       | 6 |
| § 13 Inkrafttreten.....                     | 7 |

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) , des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und des § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) wird nach Beschlussfassung der Ratversammlung der Stadt Pinneberg vom 23.05.2024 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Stadt Pinneberg

- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
- zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
- zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas und der Luftreinhaltung,
- aus Gründen des Naturerlebnisses,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
- wegen ihrer Bedeutung als vielfältige Lebensräume bzw. Lebensstätten für wildelebende Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
- als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur,
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung (Fassung 2017 im Anhang dieser Satzung).

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Pinneberg.

## § 3

### Schutzgegenstand

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen gem. §29 BNatSchG erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
  - b. langsamwachsende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm. Als langsamwachsende Arten gelten Eibe, Mehlbeere, Weißdorn, Rotdorn, Schwarzdorn, Stechpalme (Ilex) und Feldahorn.
  - c. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
  - d. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
  - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Scheinzypressen, Lebensbäume (Thuja), Kirschlorbeer, Nadelgehölze (z.B. Tannen, Kiefern, Fichten, Kieferen, Lärchen), Pappeln, Birken sowie veredelte Obstbäume (mit Ausnahme von Nussbäumen und Esskastanien),
  - b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  - c. auf natürliche Weise abgestorbene Bäume.
- (5) Die Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, sowie für Bäume, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 21 LNatSchG oder der Naturdenkmalverordnung (Kreisverordnung zum Schutze von Bäumen als Naturdenkmale im Kreis Pinneberg vom 16.11.2012) unterliegen.
- (6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind.

## § 4

### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. das Kappen von Bäumen,
  - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  - c. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen,
  - d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) sowie Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem), ausgenommen an Straßenbäumen, sofern sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen oder auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen ist.
  - e. das Ausbringen von Herbiziden, die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie das Zuführen von Stoffen wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser, Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
  - f. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie das Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen,
  - g. Verletzungen der Baumborke durch das Befestigen von Werbemitteln und anderen Gegenständen an den Bäumen sowie das Beschädigen der Baumborke mit Kraftfahrzeugen. Das sachgerechte Anbringen von Nistkästen ist erlaubt,
  - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen sowie das Lagern von Baumaterialien. Zudem sind generell bei Baumaßnahmen die geltenden Vorschriften zum Schutz von Bäumen anzuwenden (DIN 18920 und RAS-LP 4 in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Bäumen, z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden oder der Schnitt an Formgehölzen,
  - b. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - c. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
  - d. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten,
  - e. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden,
  - f. die Entfernung einzelner Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes (Pflegehieb).
- (4) Maßnahmen nach (3) d sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach (3) e sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen bzw. zu verhindern. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Pinneberg kann Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auferlegen, bestimmte notwendige Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen soweit es ihnen zugemutet werden kann. Sie haben die Kosten zu tragen, wenn es zumutbar bzw. verhältnismäßig ist. Ist die Vornahme insbesondere aus technischen oder finanziellen Gründen unzumutbar, haben sie die Durchführung der Maßnahme zu dulden

## § 6

### Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und den Verpflichtungen nach § 5 sind nur dann zugelassen, wenn
  - a. von einem Baum Gefahren für Personen, Gebäude oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  - b. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
  - c. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
  - d. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt,
  - e. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf einem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann.
- (2) Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (3) Die Ausnahme darf, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

## § 7

### Genehmigungsverfahren

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt Pinneberg schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Sachverhalte enthalten. Insbesondere gehören dazu:
  - eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume,
  - Angaben über Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe enthalten,
  - ggf. ein fachliches Gutachten (von Experten mit entsprechend fachlicher Qualifizierung) zum Zustand des Baumes, falls die o.g. Sachverhalte nicht aussagekräftig genug sind.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte oder Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## § 8

### Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser/-höhe einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein könnten.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 6 mit Begründung beizufügen. Die Entscheidung über eine beantragte Ausnahme ergeht im Baugenehmigungsverfahren, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

## § 9

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:  
Je angefangene 50 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes ist ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm zu pflanzen. Straßenbäume sind im Verhältnis 1:1 mit einem Hochstamm von mindestens 16/18 cm zu ersetzen.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ersatzpflanzungen haben spätestens in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert bei der Stadt Pinneberg zu melden.
- (5) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Stadtgebiet Pinneberg verfügt, wo dieses möglich ist, oder eine andere Art der Kompensation vereinbart werden kann, hat er eine Ausgleichszahlung an die Stadt Pinneberg zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume die nach Abs. 1 zu pflanzen wären, mindestens jedoch 500,- € je Baum, zuzüglich 60 % dieser Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über einen 2-Jahreszeitraum nach Pflanzdatum.
- (6) Eine Ausgleichszahlung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Die Stadt Pinneberg verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Vorbereitung, Durchführung und Betreuung von Ersatzpflanzungen.

## **§ 10**

### **Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert oder die Schädigung oder die wesentliche Veränderung des Aufbaus durch einen Dritten geduldet, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 a., b., d., e. und f. vorlagen.
- (4) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, ohne dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte diese Handlung geduldet hat und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten dem Grunde nach zu, treffen die Verpflichtungen des Absatz 1 den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des etwaigen Schadenersatzanspruches. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte kann mit der Stadt die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren, sofern von einer Ersatzpflanzung abgesehen und eine Ausgleichszahlung geleistet werden soll.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen könnten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 (5) LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Pinneberg ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) verarbeitet werden. Dazu gehören:
- a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört,
  - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
  - c. Anschrift/Lage des zu schützenden Baumes.
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Pinneberg personenbezogene Daten übermittelt werden von:
- a. Grundstückseigentümern,
  - b. Örtlichen Naturschutzverbänden,
  - c. der Polizei,
  - d. den Einwohnermeldeämtern,
  - e. den Finanzämtern,
  - f. dem Fachbereich Bürgerservice der Stadt Pinneberg,
  - g. der Unteren Bauaufsicht der Stadt Pinneberg,
  - h. dem Ordnungsamt der Stadt Pinneberg,
  - i. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg,
  - j. dem Katasteramt.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dürfen die personenbezogenen Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden, z.B. der Polizei oder dem Ordnungsamt.
- (6) Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pinneberg, den 28.05.2024

(L.S.)

gez. Voerste  
Bürgermeister